



Petition: L142-16/898
Potent/in: (bei der Übertragung gelöscht)
Gegenstand: Schulwesen; Einschulung
Sitzung am: 12.06.2007

Beschluss

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Er kann die Besorgnis der Petenten nachvollziehen, nimmt aber gleichwohl zur Kenntnis, dass das neue Schulgesetz bewusst auf Zurückstellungen und Befreiungen verzichtet.

Gemäß § 22 Abs. 1 Schulgesetz sind alle Kinder, die bis zum 30. Juni 6 Jahre alt geworden sind, schulpflichtig. Ausschlaggebend für den Verzicht auf Zurückstellung ist ein Perspektivwechsel in der schulischen Arbeit, der bereits vor eineinhalb Jahrzehnten eingeleitet worden ist. Die Entwicklung in der schulischen Arbeit ist gekennzeichnet durch einen Ausbau der Integration statt Separation und durch die Wahrnehmung der Schulklasse als eine heterogene Lerngruppe.

Grundgedanke des Verzichts auf Zurückstellungen ist laut Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen die Auffassung, dass nicht die Kinder „reif für die Schule sein müssen, sondern dass die Schule „kindfähig“ sein muss. Das bedeute, dass die Grundschule bei der Gestaltung ihres Angebots die Verschiedenheit der Kinder berücksichtigen müsse und ihren Unterricht daran auszurichten habe. Gerade auch Kinder, bei denen im Rahmen der Einschulungsgespräche Entwicklungsrückstände festgestellt würden, dürften nicht von schulischer Förderung ausgeschlossen werden. Das Instrumentarium, differenzierenden Unterricht und individuelle Förderung in der Schule zu erreichen, umfasse die seit 1998 bestehende flexible Eingangsphase sowie bei Bedarf auch eine individuelle Unterstützung durch Lehrkräfte aus den Förderzentren direkt in den Schulklassen. Die Arbeit in der Eingangsphase sei zunehmend durch jahrgangsübergreifendes Lernen geprägt. Hiermit könne flexibel auf unterschiedliche Ansprüche in der Schulklasse reagiert werden. Die Verweildauer in der Eingangsphase betrage in der Regel zwei Jahre, könne aber den Bedürfnissen des jeweiligen Schülers angepasst und auf drei Jahre ausgedehnt werden, ohne dass dies bei der Berechnung der Schulbesuchszeit berücksichtigt werde.

Der Petitionsausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass er dieses Prinzip der Integration statt Separation grundsätzlich begrüßt. Gleichwohl nimmt er zur Kenntnis, dass es Fälle gibt, in denen der Schulbesuch dem Wohl des Kindes nicht förderlich ist.

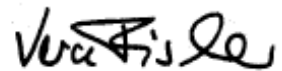
Das neue Schulgesetz sieht für diese Fälle die Beurlaubungsregelung in § 15 Schulgesetz vor. Danach können Kinder aus wichtigem Grund vom Schulbesuch oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen beurlaubt werden. Schwere gesundheitliche Einschränkungen und Entwicklungsverzögerungen können einen wichtigen Grund im Sinne des § 15 Schulgesetz darstellen, der im Einzelfall zu einer Beurlaubung für das gesamte Schuljahr und einer Einschulung im Folgejahr führen kann. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petenten zwischenzeitlich einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass § 15 Schulgesetz im Hinblick auf die von den Petenten dargestellte Einschulungsproblematik hinreichende Ausnahmemöglichkeiten bietet. Er bittet das Ministerium für Bildung und Frauen, dafür Sorge zu tragen, dass die Schulen beziehungsweise die Schulämter von dieser Beurlaubungsmöglichkeit Gebrauch machen, wenn dies das Wohl des Kindes im Einzelfall gebietet. Als Grundlage für die Entscheidung über eine Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen sollten - neben schulärztlichen Untersuchungsergebnissen - insbesondere auch Empfehlungen der behandelnden Kinderärzte, Therapeuten und Betreuungseinrichtungen sowie Einschätzungen der Eltern herangezogen werden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Ausfertigung im Auftrag
des Ausschussvorsitzenden

Kiel, 13.06.2007



Dieser Text wurde beim Schleswig-Holsteinischen Elternverein e.V. mittels elektronischer Texterkennung vom Original erfasst und in eine computerlesbare Form (pdf) gewandelt. Übertragungsfehler bleiben trotz sorgfältiger Prüfung vorbehalten.